

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 35

09.04.2021

Seite 145

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona Virus (SARS-CoV-2); Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für das Erdgeschoss der dezentralen Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Ahamer Str. 49**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona Virus (SARS-CoV-2);

Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für das
Erdgeschoss der dezentralen Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Ahamer Str. 49

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörde auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 u. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 1 u. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das **Erdgeschoss** der dezentralen Asylunterkunft in 84453 Mühldorf a. Inn, Ahamer Str. 49 wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt im genannten Bereich der Unterkunft ist nur zulässig für berechtigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).
2. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten sowie während ihres Aufenthaltes im Erdgeschoss folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
 - Tragen von Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil).
 - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
3. Für Bewohner des unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiches der Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
 - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
 - Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in dem jeweiligen eigenen Zimmer/ Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
 - Nach Möglichkeit Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärraums.
 - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
 - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (soweit möglich Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil) tragen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.

- Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 14 Tage nach Symptombeginn einzuhalten.
 - Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.
4. Für nicht an COVID-19-Erkrankte Bewohner des Erdgeschosses gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
 - Nach Möglichkeit keine Nutzung der Duschen und Küchen zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft
 - Grundsätzlich ist auf allen Gemeinschaftsflächen und im Außenbereich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
 - Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.
5. Der Leiter der Einrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.04.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 23.04.2021.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Klage dagegen hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
4. Von dieser Allgemeinverfügung sind weitere Stockwerke der Unterkunft nicht betroffen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 09.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat